

Richtlinien für den Juso-Unterbezirk Dortmund

beschlossen auf der Juso-Unterbezirks-Konferenz am 14.01.1990
geändert auf der Juso-Unterbezirks-Konferenz am 27.11.2010
geändert auf der Juso-Unterbezirks-Konferenz am 08.09.2012
geändert auf der Juso-Unterbezirks-Konferenz am 15.11.2014
geändert auf der Juso-Unterbezirks-Konferenz am 15.12.2018
geändert auf der Juso-Unterbezirks-Konferenz am 13.05.2023
geändert auf der Juso-Unterbezirks-Konferenz am 15.11.2025



§1 Grundsätze

- (1) Die Jungsozialisten (Jusos) sind eine Arbeitsgemeinschaft (AG) im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- (2) Der Arbeitsgemeinschaft der Jusos gehören die Mitglieder der SPD bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres an. In der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten können Jugendliche ohne Mitgliedschaft in der SPD die vollen Mitgliederrechte auf allen Ebenen wahrnehmen, wenn sie den Jungsozialisten gegenüber ihre Mitgliedschaft schriftlich erklären und keine Unvereinbarkeit gemäß § 6 des Organisationsstatuts der SPD vorliegt. Vertreterinnen und Vertreter der Jungsozialisten in Gremien der SPD müssen in jedem Fall Mitglied der SPD sein.
- (3) Die Politik der Arbeitsgemeinschaft der Jusos versteht sich als ein Beitrag zum Prozess der innerparteilichen Willensbildung und eigenständiger öffentlicher Werbung für sozialdemokratische Politik. Ihre Grundlage ist das Grundsatzprogramm der SPD sowie die Beschlüsse der Juso-Bundeskongresse. Einvernehmlichkeit mit dem Ziel der Darstellung sozialdemokratischer Politik (Öffentlichkeitsarbeit) wird durch eine regelmäßige Diskussion zwischen den Organisationsgliederungen der Jusos und der SPD angestrebt.
- (4) Mit Vollendung des 35. Lebensjahres verlieren alle Funktionsträger/innen nach Ablauf der Amtszeit ihre Funktion.
- (5) In den Funktionen und Delegationen der Jusos müssen Frauen mindestens zu 40 Prozent vertreten sein. Besteht ein Vorstand oder eine Delegation aus drei Mitgliedern, so muss mindestens ein Mitglied eine Frau sein. Wird diese Quote nicht erfüllt, sind entsprechende Funktionen oder Mandate freizuhalten.

§2 Gliederung

- (1) Der Organisationsaufbau der Jusos soll dem der Partei im Bereich des Unterbezirks entsprechen.
- (2) Kleinsten Organisationseinheiten sind die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen.
- (3) Die Organisationseinheiten der Jusos haben ihre Wahlen den zuständigen Vorständen der Partei innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese prüfen, ob die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie ordnen Neuwahlen an, wenn Wahlfehler vorliegen, die Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben können.
- (4) Als Arbeitsgemeinschaften gelten nur Gruppen mit mindestens fünf aktiven Mitgliedern, die sich in regelmäßigen Abständen zu Versammlungen treffen.
- (5) Organe der Jusos im Unterbezirk Dortmund sind:
 - Die Unterbezirkskonferenz,
 - Der Unterbezirksausschuss,
 - Der Unterbezirksvorstand.

§3 Unterbezirkskonferenz

- (1) Die Unterbezirkskonferenz ist das oberste Beschlussorgan. Sie findet ordentlich alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Unterbezirkskonferenz muss auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes, des Unterbezirksausschusses oder auf Antrag von mindestens fünfzig Prozent der bei den Parteivorständen der entsprechenden Gliederungen gemeldeten Arbeitsgemeinschaften einberufen werden. Sie kann stattfinden zur Nachwahl von Vorstandsmitgliedern.
- (3) Jedes SPD-Mitglied unter 35 Jahren und diejenigen, die eine Juso-Mitgliedschaft erklärt haben und dem Unterbezirk zuzuordnen sind, kann an der Unterbezirkskonferenz stimm- und antragsberechtigt teilnehmen.
- (4) Die im Unterbezirksbereich wohnenden Mitglieder des Landtags NRW, Mitglieder des Deutschen Bundestags, Mitglieder des Europäischen Parlaments, der SPD-Unterbezirksvorstand und der/die zuständige Unterbezirksgeschäftsführer*in nehmen beratend an der Unterbezirkskonferenz teil.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch den Unterbezirksvorstand und muss vier Wochen vor dem veranschlagten Termin mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder erfolgen. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen. Die Unterlagen sind eine Woche vor der Konferenz den Delegierten zuzustellen.



- (6) Zu den Aufgaben der Unterbezirkskonferenz gehören die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.
- (7) Die Unterbezirkskonferenz wählt den Unterbezirksvorstand und Delegierte für den Landesausschuss, die Landeskonferenz und den SPD Unterbezirksparteitag. Darüber hinaus nominiert sie Vertreter*innen für höhere Juso-Gliederungen und die Delegierten für den Bundeskongress. Die Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Partei.
- (8) Auf einer außerordentlichen Unterbezirkskonferenz kann ein bestehendes Vorstandsmitglied durch eine 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Vor der Abwahl muss eine Aussprache erfolgen. Im Anschluss an eine Abwahl muss eine Neuwahl um den freigewordenen Vorstandsposten erfolgen.

§4 Unterbezirksausschuss

- (1) Der Unterbezirksausschuss ist das höchste Organ des Unterbezirks zwischen den Konferenzen. Jedes Mitglied der Jusos kann stimm- und antragsberechtigt am Unterbezirksausschuss teilnehmen.
- (2) Der Unterbezirksausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Im Jahr einer Unterbezirkskonferenz nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch den Unterbezirksvorstand und muss zwei Wochen vor dem veranschlagten Termin mit Angabe der Tagesordnung an alle Jusos im Unterbezirk erfolgen. Auf Antrag von fünfundzwanzig Prozent der bei den Parteivorständen der entsprechenden Gliederungen gemeldeten Arbeitsgemeinschaften ist der Unterbezirksausschuss einzuberufen.
- (3) Der Unterbezirksausschuss kontrolliert die Arbeit des Unterbezirksvorstandes. Zu seinen Aufgaben gehören die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen, die Nachwahl von zwischen den Konferenzen ausgefallenen Landesausschussmitgliedern und die Wahl von Delegierten zur Landeskonferenz, zum SPD-Unterbezirksparteitag und Nominierung von Delegierten zum Bundeskongress, sofern diese nicht von einer Unterbezirkskonferenz gewählt, bzw. nominiert werden.

§5 Unterbezirksvorstand

- (1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus bis zu zwei Vorsitzenden sowie fünf bis elf stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz aus zwei Vorsitzenden ist paritätisch zu besetzen, wobei mindestens eine nicht-männliche Person vertreten sein muss. Die Anzahl der Mitglieder des Unterbezirksvorstandes legt die Unterbezirkskonferenz vor dem Wahlgang fest.
- (2) Zwischen den öffentlichen Sitzungen des Unterbezirksvorstandes finden Beratungen und Beschlussfassungen innerhalb des gewählten Vorstandes statt. Auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes können hierzu beratend hinzugezogen werden:
 - Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften im Unterbezirk,

- die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen im Unterbezirk,
 - die Vorsitzenden der Stadtbezirke im Unterbezirk,
 - die Vorsitzenden nahestehender Jugendorganisationen und Parteijugenden bzw. von ihnen Beauftragte, sofern diese Mitglied der SPD oder einer Partei, die zur Progressiven Allianz oder SPE gehört, sind,
 - für bestimmte Arbeitsbereiche kooptierte SPD-Mitglieder,
 - die im Unterbezirksbereich wohnenden Vorstandsmitglieder höherer Juso-Gliederungen,
 - die von den Jusos vorgeschlagenen, im Unterbezirksbereich wohnenden SPD-Mandatsträger*innen und SPD-Funktionsträger*innen im Juso-Alter auf Unterbezirksebene oder dieser übergeordneten,
 - Der Vertreter / Die Vertreterin der Jusos im RPJ,
 - Die Vorsitzenden der Hochschulgruppe und der Schuler*innengruppe.
- (3) Die Kommunikation innerhalb des Vorstandes erfolgt zwischen den Sitzungen über einen E-Mail-Verteiler oder ein offenes Kommunikationsprotokoll für Echtzeitkommunikation. Der Verteiler muss die jeweils Gewählten und auch die beratenden Mitglieder enthalten.
- (4) Der Unterbezirksvorstand hat folgende Aufgaben:
- Durchführung und Weiterleitung der Beschlüsse der Unterbezirkskonferenz und des Unterbezirksausschusses,
 - Koordinierung, Anleitung und Unterstützung der Arbeit von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen,
 - Herstellung von Kontakten zu anderen Jugendorganisationen auf Unterbezirksebene,
 - Führung der laufenden Geschäfte nach Weisungen der Unterbezirkskonferenz und des Unterbezirksausschusses,
 - Einrichtung von Projekten und Arbeitsgruppen zur Erledigung der im Vorstand, von der Unterbezirkskonferenz oder des Unterbezirksausschusses beschlossenen Arbeitsaufträge und Beschlüsse. Aus der Mitte des Projektes bzw. des Arbeitsgruppen muss nach der Wahl des Unterbezirksvorstandes für die Zeit bis zur nächsten Wahl des Unterbezirksvorstandes ein*e Sprecher*in gewählt werden. Eine neu gegründete Arbeitsgruppe muss durch den Vorstand bestätigt werden, damit diese zu den Arbeitsgruppen der Jusos Dortmund gezählt wird. Der Unterbezirksvorstand ist gegenüber der Unterbezirkskonferenz rechenschaftspflichtig.

§6 Öffentlichkeit

- (1) Die Unterbezirkskonferenz und die Sitzungen des Unterbezirksausschusses sind partei- und jusoöffentlich. Die Sitzungen des Unterbezirksvorstandes sind partei- und jusoöffentlich, sofern der Unterbezirksvorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§7 Arbeitsgemeinschaften, Hochschulgruppe und Schuler*innengruppe

- (1) Als Arbeitsgemeinschaft der Jusos gelten nur Gruppen mit mindestens fünf aktiven Mitgliedern, die sich in regelmäßigen Abständen zu Versammlungen treffen. Sie können einem Ortsverein, mehreren Ortsvereinen, einem Stadtbezirk oder mehreren Stadtbezirken entsprechen. Jedes Juso- oder SPD-Mitglied unter 35 Jahren ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, die in den Zuständigkeitsbereich seines Ortsvereins bzw. Stadtbezirks fällt, sofern das Mitglied nicht im begründeten Einzelfall erklärt seine Mitgliedsrechte in einer anderen Arbeitsgemeinschaft wahrnehmen. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedsrechte nur in einer Arbeitsgemeinschaft ausüben. Auf den Versammlungen können Delegierte gewählt und Nominierungen vorgenommen werden. Die Versammlungen sind öffentlich, soweit die Stimmberechtigten nichts anderes beschließen. Die AG-Versammlungen sollen öffentlich angekündigt werden.
- (2) Das höchste Organ der AG ist die Hauptversammlung. Sie findet mindestens jährlich statt und wählt den Vorstand der AG. Zur Hauptversammlung der AG müssen mindestens drei Wochen vorher alle Mitglieder der AG schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Der/die Juso-Unterbezirksvorsitzende nimmt beratend teil.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihre Aufgabenbereiche, insbesondere die Vertretung der AG in Juso- und Parteigliederungen, müssen eindeutig geregelt sein.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
- auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf Antrag von mindestens 10 Prozent der nach § 7 Abs. 1 S. 2 stimmberechtigten Mitglieder,
 - auf Beschluss einer Mitgliederversammlung.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaften können sich Richtlinien im Rahmen der Richtlinien des Unterbezirks geben.
- (6) Gibt es in einem Stadtbezirk mehr als eine Arbeitsgemeinschaft, so findet mindestens jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Arbeitsgemeinschaften des Stadtbezirks statt. Aufgaben der gemeinsamen Hauptversammlung sind:
- Wahl eines gemeinsamen Vertreters für den SPD-Stadtbezirksvorstand,



- Beratung und Beschlussfassung über stadtbezirksrelevante politische Fragen.
- (7) Die Einladung zur gemeinsamen Hauptversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder im Stadtbezirk. Der/die Juso-Unterbezirksvorsitzende nimmt beratend teil. Auf Antrag einer Arbeitsgemeinschaft hat binnen drei Wochen ein Stadtbezirksausschuss stattzufinden. Der gemeinsame Vertreter ist beratendes Mitglied in allen Arbeitsgemeinschaften seines Stadtbezirks
- (8) Die Juso-Hochschulgruppe Dortmund ist als Studierendenverband die einzige legitime Vertretung der Jusos und der Sozialdemokratie an den Dortmunder Hochschulen. Nach den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD ist sie Projektgruppe des Juso-Landesverbands NRW. Ihnen steht das Rede- und Antragsrecht für die Unterbezirkskonferenz zu.
- (9) Die Juso-Schüler*innengruppe vertritt alle Jusos in den Schulen in Dortmund. §7 (2)-(5) gilt dementsprechend.

§8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinien treten mit der Bestätigung durch den SPD-Unterbezirksvorstand in Kraft. Damit sind die bisherigen Richtlinien ersetzt.